## Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

**Drucksache 12 / 6001** 

08.02.2001

# Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

### **Antwort**

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

### Verhalten des Regierungspräsidiums Stuttgart im Fall eines Logistik-Unternehmens

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Folgerungen zieht sie aus dem in einem Artikel in den HEIL-BRONNER NACHRICHTEN vom 27. Januar 2001 genannten Sachverhalt über das Verhalten von Mitarbeiter(n) des Regierungspräsidiums Stuttgart gegenüber einem Logistik-Unternehmen des Landes?
- 2. In welcher Weise und auf Grund welcher Bestimmungen arbeitet das Referat 27 des Regierungspräsidiums Stuttgart mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in Köln zusammen?
- 3. Aus welchem konkreten Anlass arbeitet das Referat 27 des Regierungspräsidiums Stuttgart mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in Köln im in den HEILBRONNER NACHRICHTEN vom 27. Januar 2001 genannten Fall zusammen?
- 4. Welchen Inhalts war das genannte Pamphlet, das lt. Artikel vom Regierungspräsidium zurückgenommen werden musste?
- 5. Aus welchem Grund wurde dieses Pamphlet herausgegeben, auf Grund welcher Veranlassung wurde es zurückgenommen?
- 6. Ist mit Schadenersatzforderungen seitens des betroffenen Unternehmens gegen das Land zu rechnen, und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?

Eingegangen: 08. 02. 2001 / Ausgegeben: 14. 03. 2001

7. Welche Konsequenzen zieht sie daraus insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Firmen des Landes?

06.02.2001

Dagenbach REP

#### Antwort

Mit Schreiben vom 5. März 2001 Nr. 36–3889/20 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Zu 1.:

Der Artikel in den "Heilbronner Nachrichten" vom 27. Januar 2001 über das angebliche Verhalten eines oder mehrerer Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart gegenüber einem Logistik-Unternehmen des Landes bietet keinen Anlass, bestimmte Folgerungen zu ziehen. Die in dem Artikel aufgestellte Behauptung über "scientologische Praktiken" entbehren jeglicher Grundlage.

#### Zu 2.:

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat nach dem Güterkraftverkehrsgesetz insbesondere darüber zu wachen, dass in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegen. Bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten durch inländische Unternehmen übermittelt das BAG die Anzeige – gegebenenfalls nach vorheriger Aufbereitung – an die für den Sitz des Unternehmens zuständige Landesbehörde.

Bis zum 30. Juni 1998 war das Regierungspräsidium Stuttgart für die Genehmigung des Güterfernverkehrs zuständig; es war insoweit auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Mit der Novellierung des Güterkraftverkehrsrechts zum 1. Juli 1998 ist die frühere Unterscheidung zwischen Nah- und Fernverkehr weggefallen. Zuständige Behörde ist seither die untere Verwaltungsbehörde.

#### Zu 3. bis 5.:

Der Anlass für den Artikel in den "Heilbronner Nachrichten" lässt sich nur vermuten. Gemeint sein könnte eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. September 1997, mit der die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz abgelehnt wurde. Ein gegen diese Entscheidung eingelegter Widerspruch wurde nicht begründet. Infolge der Verlegung des Firmensitzes hatte sich der Antrag der Firma und der Widerspruch erledigt. Die Verfahrenskosten musste die Firma tragen.

Hintergrund könnte auch ein Bußgeldbescheid vom 27. Februar 1998 des seinerzeit zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart gegen die Geschäftsführerin der Firma wegen unerlaubtem Güterfernverkehr in zahlreichen Fällen sein. Der dem Bußgeldbescheid zu Grunde liegende Sachverhalt ist aber seit der Novellierung des Güterkraftverkehrsrechts zum 1. Juli 1998 nicht mehr verboten und daher nicht mehr bußgeldbewehrt. Da das Bußgeldverfah-

ren nicht mehr bis zum 30. Juni 1998 abgeschlossen werden konnte, war das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes einzustellen.

### Zu 6.:

Bislang sind keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht worden. Es sind auch keine Sachverhalte ersichtlich, welche Schadensersatzforderungen begründen könnten.

## Zu 7.:

Die Darstellung in den "Heilbronner Nachrichten" geben keine Veranlassung, Konsequenzen im Hinblick auf den Schutz von Firmen des Landes zu ziehen.

In Vertretung Mappus Staatssekretär